

## 1830 - 1870 ANFÄNGE DER ARBEITERBEWEGUNG

### **Das Preußischen Vereinsgesetz vom 11. März 1850**

Das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 schränkt das Versammlungs- und Vereinsrecht weiter ein: Es untersagt Frauen, Schülern und Lehrlingen die Mitgliedschaft in Vereinen. Sie dürfen nicht an politischen Versammlungen teilnehmen. Vereine dürfen nicht mit anderen Organisationen gleicher Art und in gemeinsamen Angelegenheiten Kontakte unterhalten und zu diesem Zweck Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen gründen. Auch ein gegenseitiger Schriftwechsel wird verboten.

Gerade diese letzte Bestimmung lieferte in den folgenden Jahrzehnten der Polizei und der Justiz einen Vorwand, gegen Organisationen der Arbeiterbewegung einzuschreiten und behinderte die weitere Entwicklung der Arbeiterbewegung sehr häufig zeitlich und örtlich stark oder machte sie sogar unmöglich.

Der § 182 der Gewerbeordnung von 1845 - Verbot von Verabredungen zur Arbeitseinstellung, zum Streik, oder zur Verhinderung der Arbeit bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden - bleibt weiter bestehen.

Quelle: FES-Bibliothek, Online-Chronologie der deutschen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1918.